

komme auf die Sache selbst zu sprechen. Am vorigen Landtage ist einige Male auf mich selbst provozirt worden, ob ich geglaubt hätte, daß die Debatte geschlossen sei. Man schenkte mir damals das Vertrauen, und ich bitte auch jetzt um dasselbe. Die Debatte war nach meiner Ueberzeugung geschlossen, und wenn sie nicht für geschlossen betrachtet werden wollte, weil ich den Sprecher nicht unterbrach, so muß ich bemerken, daß ich das Prinzip habe, nicht gern Jemanden zu unterbrechen; aber einmal muß die Berathung über die Sache sich doch enden. Die Landtagsordnung steht mir zur Seite, ich muß auf sie verweisen. Es thut mir stets weh, wenn ich ein vielleicht sehr wichtiges Bedenken, das moralisch genommen nie zu spät kommen könnte, aber der Form nach zu spät kommt, zurückweisen und sagen muß: es sei nicht mehr an der Zeit. Hier ist von einem Zusatz die Rede; ich habe dem Antragsteller selbst früher eröffnet, daß ich glaubte, die Debatte sei geschlossen. Es muß Einer so viel Recht haben, wie der Andere. Ich spreche nicht mehr von dem Artikel selbst, sondern von einem Zusatzartikel. Ich würde mir nun die Bitte erlauben, auf die Annahme des Artikels die Frage stellen zu können, und sodann auf den Antrag des Herrn von Biedermann kommen.

v. Carlowitz: Ich habe das dankbar anzuerkennen. Uebrigens habe ich mir Nichts weiter erlaubt, als eine Anfrage zu stellen, und ich würde mich zufrieden gestellt haben, wenn ich abfällig beschieden worden wäre. Uebrigens muß ich bemerken, daß mein Antrag von der Natur ist, daß er sich nicht auf die speziellen Artikel, sondern auf den ganzen Abschnitt des Meineids bezieht.

Präsident: Zuvörderst habe ich also die Frage auf den Artikel 172. selbst zu richten: Ob die Kammer diesen Artikel annehme? Wird durch 35 gegen 1 Stimme angenommen.

v. Biedermann: Ich finde mich nunmehr bewogen, meinen Antrag zurück zu nehmen. Ich beruhige mich dabei, daß man meinen Wunsch als begründet anerkannt hat, und daß überhaupt die Sache zur Sprache gekommen ist, und würde nach dem, was der Herr Staatsminister geäußert hat, mich früher bewogen gefunden haben, diesen Antrag zurück zu nehmen, da ich weit entfernt bin, irgend ein Mißtrauen in dessen Zusicherungen zu setzen. Allein ich zog in Erwägung, daß das Beantragte nicht nur in das Ressort des Justizministerium, sondern auch in das des Ministerium des Innern einschläge; jetzt aber hege ich die Hoffnung, daß die Sache zu einer Erwägung im Gesamtministerium Anlaß geben werde.

v. Carlowitz: Der Antrag des Hrn. Amtshauptmann v. Biedermann, als er noch stand, setzte mich in einige Verlegenheit, und zwar darum, weil ich in materieller Hinsicht ganz damit einverstanden war, in formeller Hinsicht jedoch den Bedenken beipflichten mußte, die sowohl von Seiten des Herrn Präsidenten, als auch von Seiten des hochgestellten Hrn. Referenten dagegen erhoben wurden. Ich hatte somit zu besorgen, daß dieser Antrag durch die Mehrheit der Kammer lediglich aus formellen Bedenken abgeworfen werden würde. Das hätte ich aber zu bedauern gehabt, denn, wenn gleich das eine

oder das andere Kammermitglied sich für die dem Antrag unterliegende Absicht ausgesprochen hat, so würde dennoch darüber wenigstens eine Ungewißheit vorhanden gewesen sein, ob die I. Kammer der Ansicht gewesen wäre, die Eide bedürften eine Veränderung nicht. Um dieser Besorgniß zu begegnen, und um eine bestimmte Erklärung der Kammer über den materiellen Sinn des Amendements des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann zu erhalten, hatte ich die Absicht, ein Unteramendment zu stellen, welches dahin gerichtet war, die Regierung möge, so oft sich ihr bei Entwerfung von Gesetzen die Gelegenheit dazu darböte, darauf Bedacht nehmen, daß die Eide möglichst vermindert würden. Ich zweifelte indess nicht, daß die Regierung diesem Wunsche von selbst entgegen kommen werde. Allein ich wiederhole es, ich mußte den Antrag stellen, damit nicht vielleicht, wenn aus formellen Gründen der Biedermannsche Antrag abgeworfen worden, über die Absichten der Kammer ein Mißverständnis entstehe. Nachdem dieser Antrag aber zurückgenommen worden ist, so scheint es mir nicht mehr nöthig, meinen eignen Antrag zu stellen. Ich nehme ihn daher zurück, oder stelle ihn vielmehr gar nicht.

Referent Prinz Johann: Der Antrag des Herrn D. Crusius dürfte, insofern er ganz allgemeiner Natur war, nicht zu diesem Artikel gehören. Zur Beruhigung des Hrn. Antragstellers muß ich mir jedoch die Bemerkung erlauben, daß derselbe vielleicht beim Schlusse des ganzen Gesetzbuchs einen geeigneten Platz finden dürfte.

D. Crusius: Ich glaube kaum, daß ein solcher Antrag nöthig sein dürfte. Ich würde mir jedoch vorbehalten, wenn ein dergleichen Fall wieder vorkommt, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Referent Prinz Johann schreitet sodann zum Vortrage der Artikel 173. und 174., welche lauten:

Art. 173. Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein: 1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von Zwei bis Vier Jahren; 2) besteht sie in zeitlichem Zuchthaus ersten oder zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von Vier bis zu Sechs Jahren; 3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus ersten Grades von Sechs bis zu Zehn Jahren.

Art. 174. Hat Derjenige, gegen welchen in den im vorstehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geschworen ist, in Folge solchen Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter Nr. 1. auf Arbeitshausstrafe von Vier bis Acht Jahren, im Falle unter Nr. 2. auf Zuchthausstrafe desselben Grades von Sechs bis Zwölf Jahren, und im Falle unter Nr. 3. auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

Die Deputation bemerkt:

Auch bei dem Meineid in Untersuchungssachen halten fast alle fremde Gesetzgebungen das Prinzip der talio fest. So be-